



Revision des Verkehrsrichtplans

Mitwirkungsverfahren



*Ihre Meinung
interessiert uns!*



Informationsveranstaltung
am Donnerstag, 20. Mai 2010

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Gemeinde Altdorf revidiert den Verkehrsrichtplan. Die Entwürfe für den neuen Plan liegen vor. Sie wurden von der Verkehrsrichtplanungskommission erarbeitet und vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens sind Sie herzlich eingeladen, Ihre Meinung zu den vorliegenden Entwürfen zu äussern. Damit Sie sich ein genaues Bild davon machen können, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen (siehe Box unten).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und Ihr engagiertes Mitwirken!

Gemeinderat Altdorf
Verkehrsrichtplanungskommission Altdorf

Machen Sie sich ein Bild!

Im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens zum Verkehrsrichtplan können Sie sich wie folgt informieren:

- **Informationsveranstaltung**
Zur Revision des Verkehrsrichtplans findet eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung von Altdorf statt:
Donnerstag, 20. Mai 2010, 19.00 Uhr, im Mehrzweckgebäude Winkel.
- **Einsicht in die Planunterlagen**
Der Bericht mit den drei Richtplankarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) ist im Internet verfügbar: www.altdorf.ch/ortsplanung (Rubrik «Revision Ortsplanung»). Alle Dokumente können während der Schalteröffnungszeiten auch bei der Bauabteilung der Gemeinde Altdorf (Gemeindehausplatz 4, Fremdenspital) eingesehen werden:
10. Mai 2010 bis 10. Juni 2010.
- **Sprechstunden nach Vereinbarung**
Nach Vereinbarung (Telefon 041 874 12 10) geben Vertreter der Verkehrsrichtplanungskommission gern persönlich Auskunft. Zur Verfügung stehen die folgenden Termine:
Dienstag, 25. Mai 2010, 18.00–20.00 Uhr, im Fremdenspital, Sitzungszimmer Nord
Freitag, 28. Mai 2010, 18.00–20.00 Uhr, im Fremdenspital, Sitzungszimmer Nord

Was bisher geschah

Der heute bestehende Verkehrsrichtplan stammt aus den Jahren 1993/1994. Seither sind mehr als zwei Drittel der damals aufgezeigten Massnahmen umgesetzt worden. Da kommunale Verkehrsrichtpläne meist einen Zeithorizont von fünfzehn Jahren haben, wird der Richtplan jetzt revidiert. Im Rahmen dieser Revision soll er auch den neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen angepasst werden.

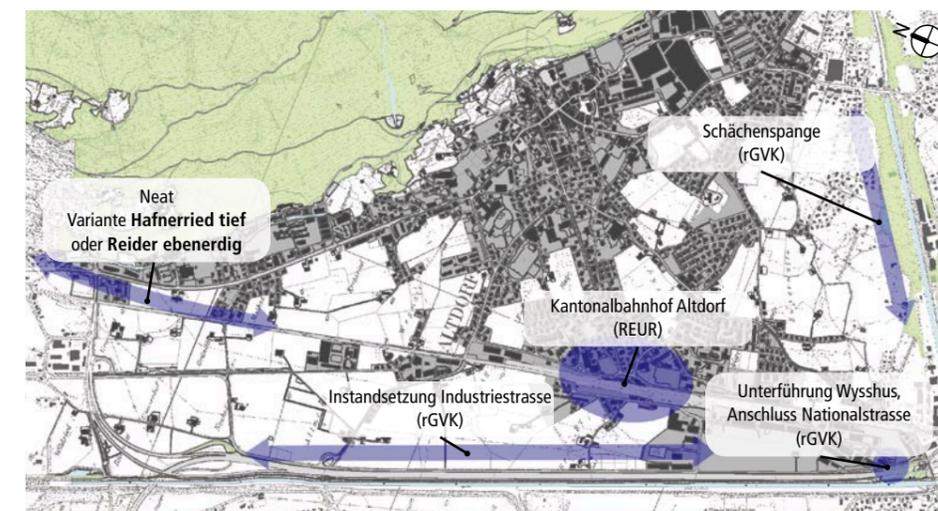
Die Revision des Verkehrsrichtplans erfolgt im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision. Am 25. Mai 2009 hatte der Gemeinderat die Entwicklungsstrategie genehmigt. Sie formuliert die Rahmenbedingungen für die wünschbare Siedlungsentwicklung der Gemeinde Altdorf in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren und bildet die Grundlage für die Überprüfung der Ortsplanung. Aufgrund der Entwicklungsstrategie erarbeiteten der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission einen Entwurf für den Zonenplan sowie die Bau- und Zonenordnung. Das betreffende Mitwirkungsverfahren endete am 1. April 2010.

Der Entwurf für den neuen Verkehrsrichtplan entstand in vier Workshops mit der Verkehrsrichtplanungskommission.

Übergeordnete Projekte und Planungen

Wichtige Rahmenbedingungen für den neuen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Altdorf sind der kantonale Richtplan sowie das regionale Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal (rGVK), das zurzeit vom Kanton bearbeitet wird. Für den Altdorfer Richtplan von Bedeutung ist zudem die (mögliche) Realisierung folgender Projekte:

- Instandsetzung Industriestrasse, Ausführung 2010
- Unterführung Wysshus, Inbetriebnahme 2013
- Kantonalbahnhof und genaue Linienführung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (Neat)
- Aufhebung Nationalstrassenanschluss Flüelen (Kreisel Flüelerstrasse)
- Neubau Nationalstrassenanschluss Altdorf Süd
- Schächenspange und zugehörige flankierende Massnahmen wie «Altdorf innerorts»



Überkommunale Planungen und Bauten



Verkehr, Raumplanung und Umweltschutz stehen zum Teil in Konkurrenz zueinander – auch in Altdorf. Der Verkehrsrichtplan soll die Anliegen koordinieren.

Was ist ein Verkehrsrichtplan?

Verkehrsrichtpläne sind wichtige Bestandteile der Ortsplanung. Sie werden bei Teil- oder Totalrevisionen der Bau- und Zonenplanung dem aktuellen Planungsstand angepasst. Der Verkehrsrichtplan ist ein Koordinations- und Steuerungsinstrument. Er soll die sich zum Teil konkurrierenden Anliegen des Verkehrs, der Raumplanung und des Umweltschutzes koordinieren.

Die flächenmässigen Vorgaben der Nutzungsplanung beeinflussen auch die Verkehrsentwicklung. Bei der Verkehrsplanung geht es einerseits darum, die bestehenden Verkehrsprobleme anzugehen, und andererseits darum, durch Erschliessungsprogramme die Einzonung neuer Gebiete zu ermöglichen.

Genehmigung und Verbindlichkeit

Verkehrsrichtpläne unterliegen keiner formellen Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung (kantonale Vorprüfung) und werden direkt vom Gemeinderat beschlossen. Sie haben verwaltungsanweisenden Charakter, jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum.

Als behördenverbindliches Instrument dient der Verkehrsrichtplan zur konzeptionellen Beurteilung der verkehrsplanerischen und verkehrstechnischen Aspekte von Planungen, Bauvorhaben und Massnahmen. Bei zukünftigen Planungen müssen sich die Behörden daher an die Vorgaben des Richtplans halten. Es zeigt ihnen auf, welche Projekte oder Studien zu welchem Zeitpunkt ausgeführt werden müssen. Die genaue Art und Weise der Ausführung wird noch nicht festgelegt.

Bestandteile des Richtplans

Der Aufbau und die Begrifflichkeiten des Verkehrsrichtplans von Altdorf lehnen sich an den kantonalen Richtplan an. Der Verkehrsrichtplan von Altdorf besteht aus einem Bericht und den Richtplankarten.

- Der **Bericht** beinhaltet eine Strategie mit Handlungsanweisungen und Erläuterungen.
 - Die **Strategie** zeigt grundsätzliche Stossrichtungen auf. Sie basiert auf der kommunalen Entwicklungsstrategie und den Workshops der Verkehrsrichtplanungskommission.
 - Die **Handlungsanweisungen** richten sich an den Aufgabenträger (Gemeinde Altdorf), eingestuft nach dem erreichten Stand der Koordination respektive nach zeitlicher Priorität. Die Handlungsanweisungen umfassen nicht nur konkrete Projekte, sondern können auch Prozesse, Organisationshinweise oder die Erarbeitung von Studien beschreiben.
 - Die **Erläuterungen** dienen dem besseren Verständnis der Handlungsanweisungen.
- Die **Richtplankarten** bilden das künftige Verkehrsnetz ab. Es gibt insgesamt drei Karten, je eine für den motorisierten Individualverkehr (MIV), für den öffentlichen Verkehr (ÖV) und für den Langsamverkehr (LV). Wo möglich, sind Symbole für die verschiedenen Handlungsanweisungen in den Plänen dargestellt.

Bestandteile des Richtplans

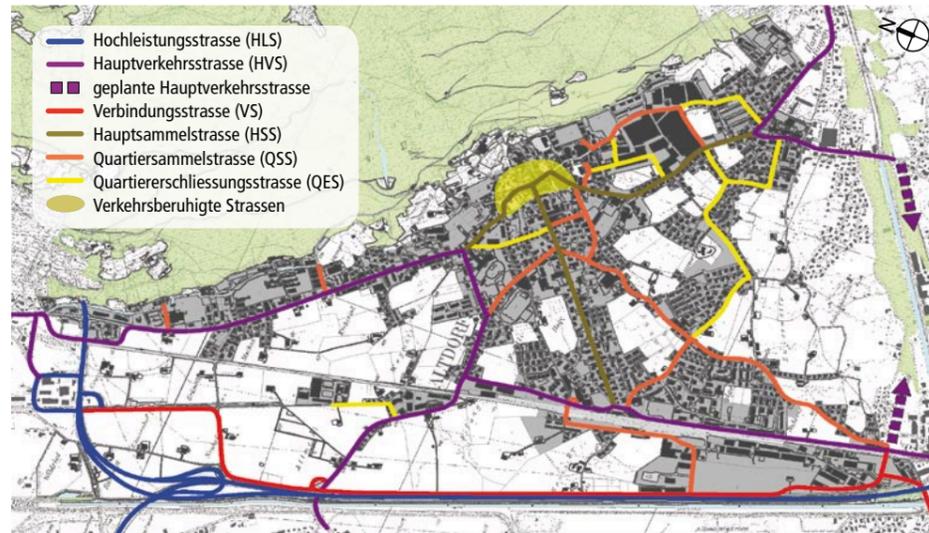


Grundsätze und Handlungsanweisungen des neuen Verkehrsrichtplans

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Typisierung der Strassen basiert vor allem auf dem regionalen Gesamtverkehrskonzept. Darin sind die Hochleistungs-, Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen vorgegeben.

Das Zentrum von Altdorf soll in Zukunft vom MIV und Lastwagenverkehr entlastet werden. Der Rathausplatz und allgemein der Dorfkern sollen umgestaltet (verkehrsberuhigt) werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass deshalb die Quartierstrassen nicht als Auswegrouten verwendet werden. Der Durchgangsverkehr soll auf übergeordnete Strassen geführt werden, auf denen Altdorf grossräumig umfahren werden kann.



Motorisierter Individualverkehr

Handlungsanweisungen

- S1 Der **Rathausplatz** soll vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Die Parkflächen im Winkel sollen neu über das Parkhaus Schützenmatt erschlossen werden. Der Rathausplatz soll für den MIV höchstens die Funktion eines Zufahrtsweges erfüllen.
- S2 Die **Gitschenstrasse** (Quartiersammelstrasse) soll im Bereich des Schulhauses ihrer Nutzung entsprechend umgestaltet werden.
- S3 Sobald die Unterführung Wysshus realisiert ist, soll der **Dorfkern** (Tellsgasse und Schmiedgasse, beides Hauptsammelstrassen) vom Lastwagenverkehr entlastet werden. Die Gemeinde setzt sich bereits jetzt für dieses **Lastwagenfahrverbot** ein.
- S4 Durch geeignete Massnahmen wie zum Beispiel ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr ist die **Birkenstrasse** (Quartierschliessungsstrasse) vom Durchgangsverkehr zu befreien.
- S5 Wird der geplante Nationalstrassenhalbanschluss im Bereich Wysshus vor der Schächenspange gebaut, sind zu diesem Zeitpunkt auf der **Gründligasse** (Quartierschliessungsstrasse) zusätzlich zum Fahrverbot bauliche Massnahmen wie zum Beispiel Strassenunterbrechungen zu ergreifen.
- S6 Die **Bahnhofstrasse** ist eine Hauptsammelstrasse und soll künftig primär der Verbindung zwischen dem Ortskern und dem Bahnhof dienen. Die Bahnhofstrasse ist hinsichtlich dieses Ziels, insbesondere im Bereich der Schulanlagen, auf ihre Gestaltung zu überprüfen.

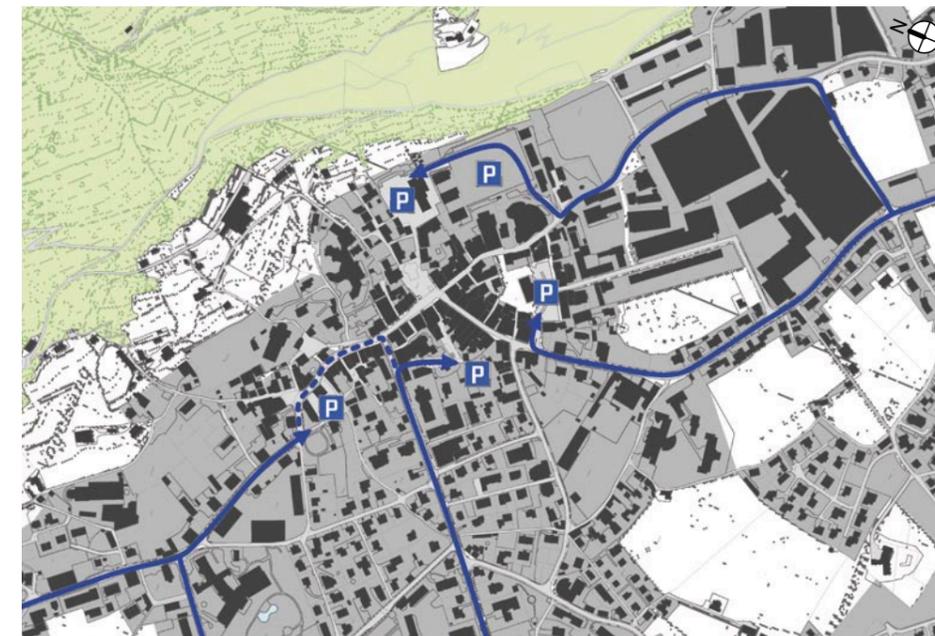
- S7 Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Realisierung der **Schächenspange** als flankierende Massnahme der motorisierte Verkehr auf den **Strassen im Dorfkern** (Tellsgasse und Schmiedgasse, beides Hauptsammelstrassen) reduziert und beruhigt wird. In diesem Zusammenhang ist im Dorfkern auch die Realisierbarkeit von **Fahrbahnhaltestellen** zu prüfen.

Parkierung

Zählungen ergaben, dass im Zentrum genügend Parkplätze vorhanden sind. Die Zahl der öffentlich verfügbaren Parkplätze soll deshalb auch in Zukunft gleich bleiben. Die Parkplätze sollen jedoch nicht mehr übers Zentrum erschlossen werden. Mit einem Leitsystem sollen die Fahrzeuge zum nächsten freien Parkplatz gelotst werden. Beim neuen Kantonalbahnhof Altdorf sind genügend **Park+Ride-Parkfelder** zu erstellen.

Handlungsanweisungen

- P1 Es ist ein **Parkleitsystem** für die öffentlichen Parkfelder zu erstellen. Dabei ist die Bewirtschaftung der einzelnen Parkplätze zu harmonisieren und der Verkehrsstrategie lenkungswirkend anzupassen.
- P2 Im Bereich **Bärengässli / Stöckligasse** sind **öffentliche Parkfelder** anzulegen.
- P3 Die **Carparkfelder** vom Winkel sollen an einen anderen Standort verlegt werden. Bei einer Umstrukturierung der in der Richtplankarte markierten potenziellen Standorte ist dies zu berücksichtigen.



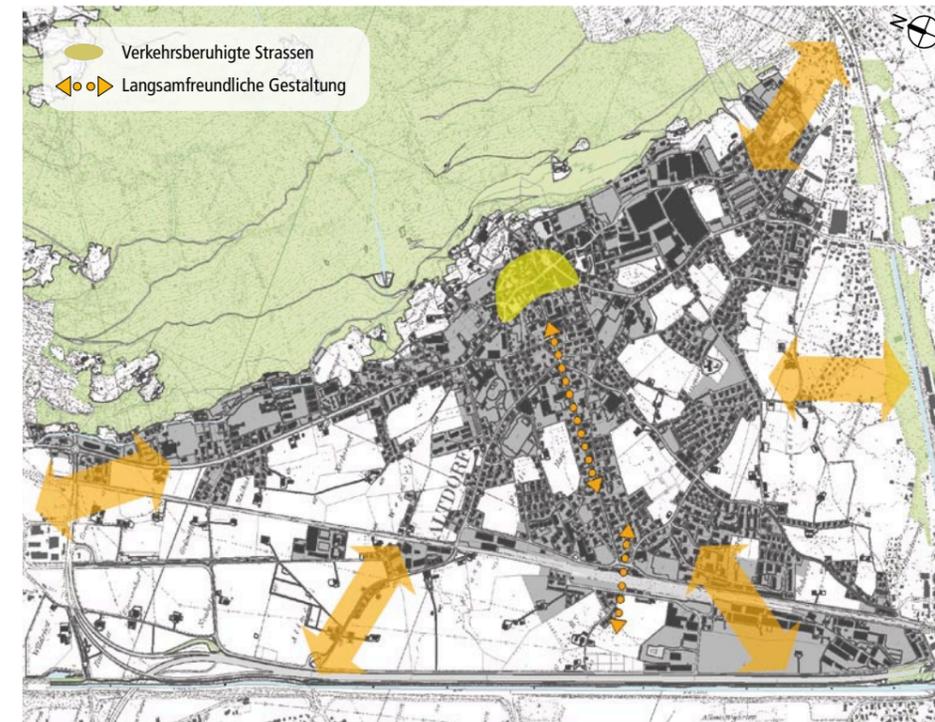
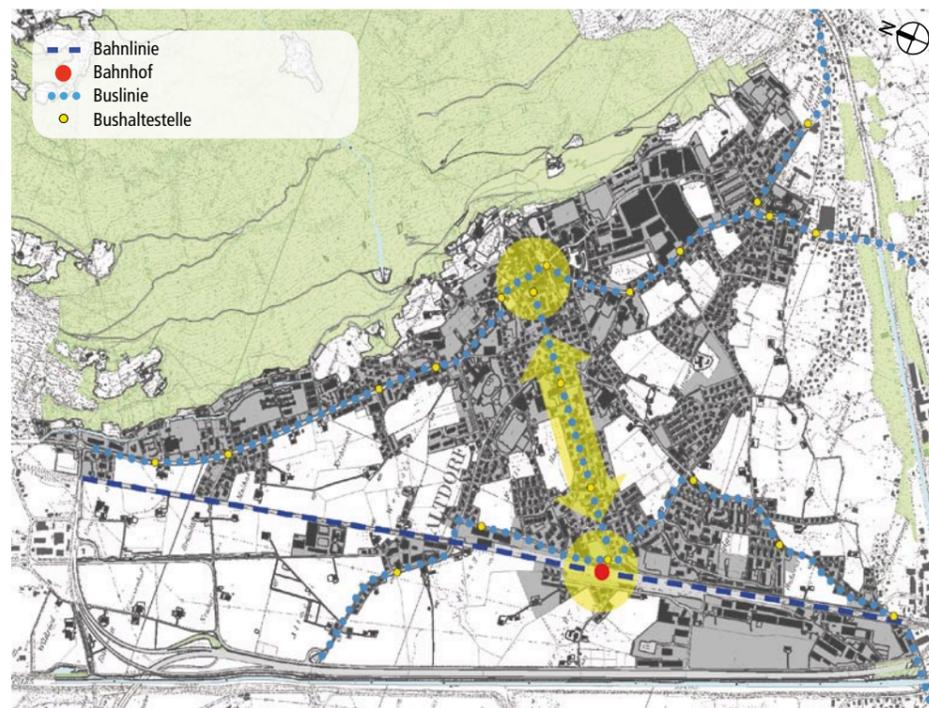
Erschliessung Parkierung im Zentrum

Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Die beiden Zentren (Rathausplatz und Kantonalbahnhof Altdorf) sollen umgestaltet und mittels ÖV optimal miteinander verbunden werden. Deshalb sollen möglichst alle ÖV-Linien zum Bahnhof über die Bahnhofstrasse geführt werden. Ausserdem sollen die Attraktivität der Bushaltestellen weiter gesteigert und der Takt in den Randzeiten verbessert werden.

Handlungsanweisungen

- O1 Gemeinsam mit dem Betreiber der ÖV-Linien ist zu untersuchen, wie der **Fahrplankontakt** der Linien nach Attinghausen und Seedorf auch in den Nebenstunden erhöht werden kann. Es ist eine Kosten-Nutzen-Rechnung zu erstellen.
- O2 Der **ÖV-Knoten beim Rathausplatz** ist in Zusammenhang mit der Entlastung des Rathausplatzes vom MIV (Handlungsanweisung S1) nebst den Belangen des Langsamverkehrs primär auf die Belange des öffentlichen Verkehrs auszurichten.
- O3 Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass der **Bahnhofplatz beim Kantonalbahnhof** beim Neubau des Bahnhofs nebst den Belangen des Langsamverkehrs primär auf die Belange des öffentlichen Verkehrs auszurichten ist.
- O4 Bei **Bushaltestellen**, die keine Sitzgelegenheit und keinen Personenunterstand aufweisen, soll untersucht werden, ob eine Verbesserung zweck- und verhältnismässig ist. Gegebenenfalls ist die nötige Infrastruktur zu ergänzen.



Handlungsanweisungen

- L1 Die bestehende **Langsamverkehrsverbindung**, die abseits und **parallel zur Flüelerstrasse** verläuft, ist in den Gebieten Schützengut und Eggberge-Bahn zu ergänzen. Dazu sind verschiedene Varianten einander gegenüber zu stellen.
- L2 Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass auf den **Strassen im Ortskern**, namentlich der Schmiedgasse und der Tellsgasse, die **Belange des Langsamverkehrs** besser berücksichtigt und die Sicherheit erhöht werden.
- L3 Die bestehenden **öffentlichen Langsamverkehrswege** sind rechtlich zu sichern.
- L4 Die geplante **Parkierungsanlage** im Bereich der Stöckligasse (Handlungsanweisung P2) und der Parkplatz beim Gemeindehaus sollen direkter mit der **Schmiedgasse** und der **Gitschenstrasse verbunden** werden. Im Zusammenhang mit der Planung privater Parkierungsanlagen soll dazu eine Machbarkeitsstudie erarbeitet werden.
- L5 Die **Zugänglichkeit zu den Parkplätzen** soll für den Fussverkehr attraktiver gestaltet und wo nötig ausgebaut werden. Im Rahmen der Untersuchungen zum Parkleitsystem (Handlungsanweisung P1) soll auch dies berücksichtigt und umgesetzt werden.
- L6 Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die geplante **Fussgängerunterführung** beim **Kantonalbahnhof Altdorf** durchgehend bis auf die westliche Seite der Bahngleise ausgeführt wird.
- L7 Die **untere Kloostergasse** ist mit den entsprechenden Massnahmen für den Veloverkehr zu öffnen.
- L8 Das Velofahrverbot auf dem **Schybenplätzliweg** ist aufzuheben.
- L9 Auf dem **Rathausplatz** ist die **Veloparkierung** zu verbessern und neu zu organisieren.
- L10 Die Attraktivität des **Kantonalbahnhofs Altdorf** ist für den Veloverkehr mit einer grösseren Anzahl an ideal gelegenen und überdachten **Veloabstellplätzen** zu verbessern.

Langsamverkehr (LV)

Die Schmiedgasse, die Tellsgasse und der Rathausplatz sollen für den Langsamverkehr attraktiver gestaltet werden. Die Aufenthaltsqualität und Sicherheit auf den Strassen und Plätzen im Zentrum von Altdorf sollen erhöht werden, damit das Zentrum als Begegnungs- und Einkaufsort attraktiver wird. Die Durchlässigkeit der Quartiere soll für den Fuss- und Veloverkehr – wo möglich – erhöht werden. Beim neuen Kantonalbahnhof soll eine Verbindung Richtung Entwicklungsgebiet für den Langsamverkehr gebaut werden. Die Veloverbindungen Richtung See sollen attraktiver gestaltet werden.





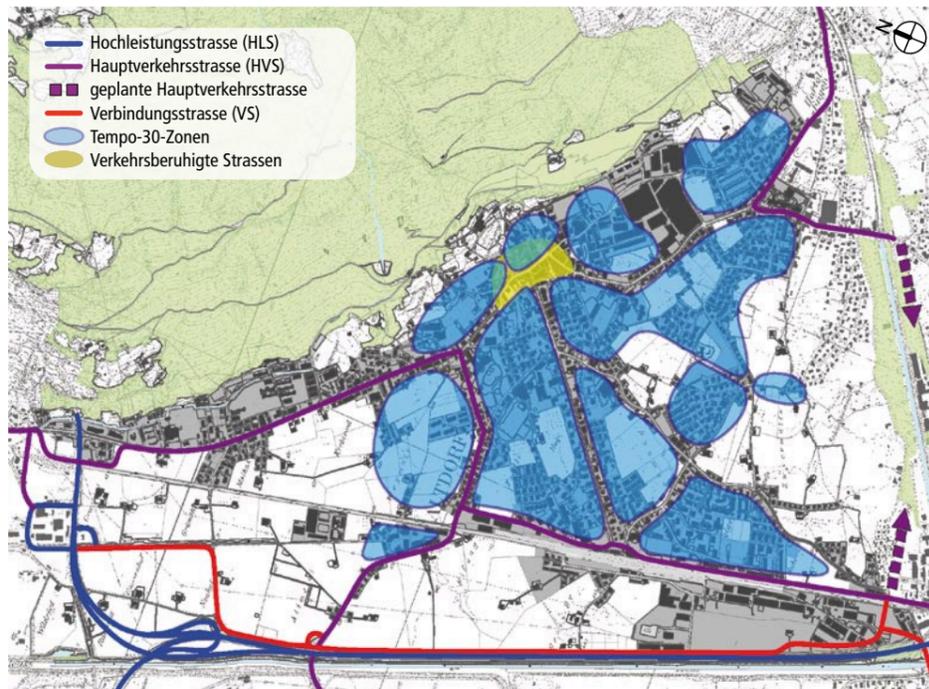
Übergeordnete Handlungsanweisungen

Die übergeordneten Strassen im Zentrum von Altdorf sollen auf eine Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h ausgelegt werden. Im übrigen Siedlungsgebiet sollen Gestaltung und Betrieb in der Regel auf eine Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h ausgelegt sein. In den Quartieren, ausgenommen auf den übergeordneten Strassen, soll flächendeckend Tempo 30 ermöglicht werden. Ausserdem soll das bestehende Mobilitätsmanagement in der Gemeinde weiter ausgebaut werden.

Handlungsanweisung

- U1 In allen **Wohnquartieren** ist ein **Niedriggeschwindigkeitsregime** anzustreben (zum Beispiel Tempo-30-Zonen).
- U2 Das bestehende **Mobilitätsmanagement** der Gemeinde soll weiter ausgebaut und koordiniert werden.

Niedriggeschwindigkeitsregime



Verkehrsrichtplanungskommission		
Vertretung Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Barbara Bär-Hellmüller (Vorsitz) ■ Urs Janett (OPK) ■ Stefan Planzer (OPK) 	
Gemeindeverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anton Arnold (OPK) ■ Peter Cathry ■ Roland Dubacher (OPK) 	
Vertreter Kantonspolizei	<ul style="list-style-type: none"> ■ Marcel Jann 	
Ortsplaner	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ivo Kuster 	
Vertretung Bevölkerung/ Ortsplanungskommission (OPK)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Toni Aschwanden ■ Walter Baumann (OPK) ■ Oskar Blöchlinger ■ Urs Haener ■ Marco Hauger ■ Benno Kälin (OPK) ■ Donat Keusch ■ Fabian Lombris 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anton Marty (OPK) ■ Rony Mattmann ■ Michael Meier ■ Trudi Müller-Huber (OPK) ■ Beat Planzer (OPK) ■ Agnes Schelbert-Zurbriggen ■ Thomas Sicher (OPK) ■ Raffaella Züst
Planungsbüro	<ul style="list-style-type: none"> TEAMverkehr.zug ag Schmiedgasse 18 6460 Altdorf 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Oscar Merlo (Projektleiter) ■ Andreas Wenger (stellvertretender Projektleiter) ■ Cécile Dietschy (Sekretariat)



Wie geht es weiter?

Der Gemeinderat und die Verkehrsrichtplanungskommission werden die Anregungen aus dem Mitwirkungsverfahren prüfen und gegebenenfalls im Verkehrsrichtplan berücksichtigen. Zurzeit findet die Koordination mit dem Kanton statt; daraus können sich ebenfalls noch Änderungen für den Verkehrsrichtplan ergeben. Ende Jahr wird der Gemeinderat den neuen Verkehrsrichtplan genehmigen. Da er nicht grundeigentümerverbindlich ist, wird er nicht mehr öffentlich aufgelegt.

Ihre Meinung interessiert uns!

Der Gemeinderat und die Verkehrsrichtplanungskommission legen Ihnen den Entwurf des Verkehrsrichtplans zur Diskussion vor. Bitte teilen Sie uns Ihre Meinung dazu mit. Je konkreter Ihre Rückmeldungen, desto besser können sie bearbeitet und integriert werden. Senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen bitte bis spätestens **Donnerstag, 10. Juni 2010**, an folgende Adresse:

Gemeinderat Altdorf
Verkehrsrichtplanung
Postfach 458
Gemeindehausplatz 4
6460 Altdorf

oder per E-Mail an anton.arnold@altdorf.ch.